

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 27.11.2024

zur 2. Änderung der Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) des § 23 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2023, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- 1. Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§1 Grabnutzungsgebühren

Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Bei Urnenbestattungen beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre.

(1) Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	827,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Personen vom 6. Lebensjahr	1.653,00 €
c) Erdreihengrabstätte mit Grabplatte	2.976,00 €*
d) Urnenreihengrabstätte	551,00 €
e) Urnenreihengrabstätte mit Grabplatte	882,00 €*
f) Urnenreihengrabstätte (Baumbestattung)	882,00 €
g) Urnenreihengrab (anonymes Gräberfeld)	441,00 €

(2) Wahlgräber

1. Nutzungsgebühren

a) Einzel-Wahlgrabstätte	2.654,00 €
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	2.976,00 €
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte (je Grabstelle)	3.637,00 €/**
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (je Grabstelle)	1.323,00 €/**

*Bei diesen Grabstätten ist zu berücksichtigen, dass die nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung erforderliche einheitliche Grabplatte inkl. Gravur durch die Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu erwerben ist.

**Bei Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte mit Grabplatte oder Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte sind die Kosten für die Gravur der Grabplatte vom Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu tragen.

Bei sämtlichen Grabstätten mit Grabplatte, der Baumbestattung sowie dem anonymen Urnenreihengrab ist die Pflege der Grabstätte inbegriffen und bereits in den Nutzungsgebühren berücksichtigt!

Die Grabnutzungsgebühr wird grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. der Nutzungs- und Verlängerungszeit (Wahlgrab) im Voraus erhoben. In besonderen Härtefällen kann von der Vorauserhebung im Ganzen abgesehen und ein Zahlungsrhythmus von 2,3 oder 5 Jahren vereinbart werden.

2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

(je Grabstelle und Jahr)

a) Einzel-Wahlgrabstätte	88,00 €
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte	99,00 €
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte	121,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte	66,00 €

3. Gebühr für die Pflege einer Grabstätte nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit

(je Grabstelle und angefangenem Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist)

a) Kinder- und Urnenreihengrabstätte	9,00 €
b) Reihengrabstätte Erwachsene/Einzel-Wahlgrabstätte	21,00 €
c) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	52,00 €

2. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Bestattungsgebühren

Allgemeine Gebühren

a) <u>Erdbestattung</u> (Herrichten und Schließen des Grabes)	
1) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	765,00 €
2) Personen vom 6. Lebensjahr an	885,00 €
b) <u>Aschenbeisetzung</u>	695,00 €

3. Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4
Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen oder sonst. Anlagen inkl. Standsicherheitsprüfung	137,00 €
2. Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	46,00 €
3. Umschreibung von Gräbern	61,00 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten inkl. Abnahme	137,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath